

Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 26.01.2021

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:05 Uhr
Ende	17:05 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Beyer, Elke
Bucka, Markus, Dr.
Danielis, Walter
Eff, Hans Jürgen
Erbguth-Feldner, Meike
Fabi, Markus
Forstmeier, Werner
Görmer, Andreas
Hessenauer, Walter
Hillermeier, Joseph
Homm-Vogel, Elke
Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.
Hüttinger, Hannes
Illig, Richard
Kotzurek, Claus
Kupser, Paul, Dr.
Lintermann, Jochen
Lösch, Daniel
Meier, Johannes
Meyer, Boris-André
Pollack, Kathrin
Porzner, Martin
Raschke-Dietrich, Monika
Rühl, Oliver
Salinger, Stefan
Sauerhammer, Gerhard
Sauerhöfer, Jochen
Schalk, Andreas

anwesend ab TOP 3

Schaudig, Otto
Schildbach, Uwe
Schoen, Christian, Dr.
Seiler, Friedmann
Sichermann, Paul
Stein-Hoberg, Sabine
Stephan, Manfred
Vogel, Nadine
Ziegler, Bernd

Schriftführerin

Schäff, Birgit

Verwaltung

Stöckert, Frank Jitsi

Referenten

Büschl, Jochen
Jakobs, Christian
Kleinlein, Udo Jitsi
Nießlein, Holger
Wilhelm, Nadja Jitsi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Holzhäuer, Hans, Dr. entschuldigt
Reisner, Frank entschuldigt
Schildbach, Milan entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Bekanntgaben
- TOP 2 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates auf beschließende Ausschüsse
- TOP 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- TOP 4 Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ansbach
- TOP 5 Rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Röntgenstraße"
- TOP 6 Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes: Änderung der Taxiordnung
- TOP 7 Bebauungsplan Nr. CL 6 Gewerbegebiet Claffheim Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) und Deckblatt Nr. 35 zum FNP im Bereich der ehemaligen Thermoselect-Anlage

Zustimmung zur Vereinbarung über die Planung, den Grunderwerb und die Schaffung des Baurechtes für einen Neubau einer Rampe auf der Westseite Bundesstraße 13 in Richtung Süden an der bestehenden höhenungleichen Kreuzung der Bundesstraße 13 mit der Staatsstraße 2221 und der Ortsstraße

Vorstellung weitere Vorgehensweise im Bauleitplanverfahren

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Herr OB Deffner informiert, dass die Sitzung heute eine Stunde bei Einhaltung von einem 2m Abstand und alle 20 Minuten Querlüften ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Es besteht Einverständnis, die Reihenfolge der TOP's (TOP 1-4, TOP 7, TOP 6, TOP 5) entsprechend anzupassen.

Herr Deffner bittet um Genehmigung des Nachtrages in öffentlicher Sitzung „Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Änderung der Taxiordnung“. Die Behandlung des Nachtrages ist dringlich. Hiermit besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bekanntgaben

Herr Büschl teilt bezüglich eines FLZ-Berichtes vom 23.1.2021 zum Radweg Rügland und der darauffolgenden Rundmail aus der Mitte des Rats mit, dass das Projekt keinesweges gescheitert sei, im Gegenteil. Nachdem das Projekt lange nur zögerlich vorranging, ist es zusammen mit dem OB und dem Landrat und den beteiligten Gemeinden sowie der Stadtverwaltung und unter tatkräftiger Unterstützung der Fachbehörden in kurzer Zeit gelungen, dass der Abschnitt von Norden bis zur Einmündung bei Egloffswinden endlich in Angriff genommen wird, auch wenn aufgrund der bekannten Grundstücksproblematiken eine durchgängige Verkehrswirksamkeit im Zuge der Staatsstraße aktuell nicht erreicht werden kann. Dies ist ein großer Schritt in die richtige Richtung und lässt alle Optionen in einer hoffentlich nicht allzufernen Zukunft für eine Vollendung des Radweges auf der Ost- oder Westseite offen.

Dient zur Kenntnis.

TOP 2 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates auf beschließende Ausschüsse

Herr Nießlein trägt folgenden Sachverhalt vor:

Angesichts der weiterhin akuten Pandemiesituation sollte so weitgehend wie rechtlich möglich auf Plenarsitzungen des Stadtrates verzichtet werden, um den Erfordernissen des Infektionsschutzes Rechnung zu tragen.

Der Ferienausschuss kann nur für die in der Geschäftsordnung des Stadtrates definierten Ferienzeit maximal für 6 Wochen an die Stelle des Stadtrates treten. Eine zeitliche Ausweitung der Tätigkeit des Ferienausschusses über den Maximalzeitraum hinaus wäre nur nach einer Änderung von Art. 32 Abs. 4 GO möglich.

Jedoch besteht die Möglichkeit, Entscheidungsbefugnisse weitgehend auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse zu übertragen. Hierfür genügt ein Beschluss des

Stadtrates, eine Änderung der GeschOStR ist nicht notwendig. Lediglich die Übertragung der in Art. 32 Abs.2 Satz 2 GO genannten Aufgaben ist nicht zulässig.

Die GeschOStR benennt vier beschließende Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Bau- und Werkausschuss
- Personalausschuss
- Umwelt- und Verkehrsausschuss,

auf welche die Aufgaben des Stadtrates übertragen werden können, was aber nicht bedeutet, dass nicht auch sonstige Ausschüsse Beschlüsse fassen können.

Beschluss:

Der Stadtrat überträgt angesichts der fortbestehenden Pandemiesituation seine Entscheidungsbefugnisse den in der GeschOStR genannten Ausschüssen. Deren fachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Aufgabenkatalog des § 9 GeschOStR. Nicht übertragen werden die in Art. 32 Abs.2 Satz 2 GO genannten Aufgaben. Diese Aufgabenübertragung kann vom Stadtrat jederzeit geändert werden.

Die Übertragung endet, wenn die 7-Tage-Inzidenz laut RKI unter 50 sinkt, ohne dass es eines Stadtratsbeschlusses bedarf oder spätestens zum 30.04.2021. Danach müsste der Stadtrat ggf. einen neuen Beschluss fassen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 34 Nein 3
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Herr Jakobs verweist auf den ausführlichen Sachvortrag aus dem HFWA. Und stellt zusammenfassend den Sachverhalt dar.

Zur Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde die Fa. Rödl & Partner (Prüfungs- und Beratungsgesellschaft) nach Ausschreibung beauftragt. Die Friedhofsgebühren setzen sich aus Grab- und Bestattungsgebühren zusammen.

Grabgebühren = Kosten für die **Überlassung eines Grabes** für eine bestimmte Zeitperiode

1. Festlegung des Zielkostendeckungsgrades 80:20 %, Umlegung auf die Gebührenzahler
2. Aufteilung der Kosten nach Art:
 - grabartidentische Kosten (z.B. allgemeine Friedhofspflege) → fallen unabhängig von der Art des Grabes an
 - keine grabartidentischen Kosten → sind von der Art des Grabes abhängig

Bestattungsgebühren = Kosten für eine bestimmte **Beisetzungsform**

1. Festlegung des Zielkostendeckungsgrades 100 %, Nutzung nach dem eigentlichen Zweck – volle Umlegung auf die Gebührenzahler

2. Aufteilung der Gesamtkosten nach Bestattungsart, Aufwand unterscheidet sich
→ am aufwendigsten: Erdbestattungen

Einführung neuer Gebührentatbestände:

Neu: Urnenbeisetzungsfeier Heilig-Kreuz-Kirche

Neu: Gebühr für eine besondere Erlaubnis in einem der städtischen Friedhöfe bestattet zu werden (z.B. wenn Verstorbener keinen Wohnsitz in Ansbach hatte etc.)

Neu: Verwaltungsgebühr für Ersatzvornahme

Gründe für die Anpassung:

- steigende Lohnkosten der Friedhofsmitarbeiter (6 Personen)
- letztmalige Anpassung 01. Juli 2016
- nicht verrechnete Kosten müssen durch die allgemeinen Haushaltsmittel der Stadt finanziert werden und stehen an anderer Stelle nicht zur Verfügung

Entsprechend der Anregungen in der HFWA-Sitzung wurden durch die Stadtkämmerei mehrere Alternativberechnungen der Grabgebühren durchgeführt.

In Ergänzung zum bestehenden Verwaltungsvorschlag wurde die Gebühr für ein Einzelgrab auf 1.100 bzw. 1.200 € kalkuliert und die dadurch wegfallenden Gebühreneinnahmen auf die übrigen Grabarten umgelegt. Wenn ein Erdgrab nur 1.100 € anstatt 1.571 € kostet, wäre mit Mindereinnahmen von jährlich 53.296,07 € zu rechnen, bei einer Gebühr von 1.200 € würden 41.971,07 € fehlen. In einem weiteren Vorschlag sollte die Gebühr für die günstigste Urnennische im Stadtfriedhof auf dem bisherigen Stand (448 €) bleiben. Hier wurden die erwarteten Mindereinnahmen auf die übrigen Urnennischen im Stadtfriedhof umgelegt.

Insgesamt wurden dem Verwaltungsvorschlag 5 Alternativberechnungen gegenübergestellt:

Alternative 1 a:

Grabgebühr Erdgrab 1.100 €

Alternative 1 b:

Grabgebühr Erdgrab 1.100 €, Urnennische in Reihe 5 im Stadtfriedhof 448 €

Alternative 2 a:

Grabgebühr Erdgrab 1.200 €

Alternative 2 b:

Grabgebühr Erdgrab 1.200 €, Urnennische in Reihe 5 im Stadtfriedhof 448 €

Alternative 3:

Urnennische in Reihe 5 im Stadtfriedhof 448 €

Außerdem wurden entsprechend der übereinstimmenden Äußerungen im HFWA die Gebühren für Bestattungen von Kindern und die Grabgebühren für Kindergräber auf dem bisherigen Stand belassen.

Die Deckelung der Gebühr für Erdgräber nach den Alternativen 1 und 2 würde teils zu deutlichen Verteuerungen der anderen Grabarten führen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Verhältnismäßigkeit insbesondere bei den Alternativen 1 a und 1 b nicht mehr gegeben, da sich hier die Gebühren für Urnennischen oder für einen Bestattungsplatz unter Bäumen auf dem Niveau eines Erdgrabes bewegen. Dabei sollte auch bedacht

werden, dass das Grabrecht für ein Erdgrab auf 20 Jahre vergeben wird und die Grabrechte für Urnengräber, -nischen und -zellen nur auf 10 Jahre. Indem bei der Kalkulation 50 % der anfallenden Kosten als grabartidentische Gebühren auf alle Grabarten umgelegt wurden, sind die Erdgräber im Verhältnis zur Dauer des Grabrechts und zur Grabgröße bereits günstiger als andere Grabarten.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, mit Ausnahme der Sätze für Kinderbestattungen und -gräber, die Gebühren entsprechend des ursprünglichen Verwaltungsvorschlags aus der HFWA-Sitzung festzusetzen.

Zu den weiteren im HFWA aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Gesamtdeckung im Bestattungswesen

Im Rahmen der Kalkulation wurden folgende jährliche Gesamtkosten ermittelt:

- a) Kosten für Bestattungen und Einrichtungen
(Leichenhalle, Kühlzelle etc.) 282.308,58 €
- b) Grabkosten 380.134,92 €
Gesamt: 662.443,50 €

Folgende Einnahmen wurden kalkuliert:

zu a) 100 % Kostendeckung	282.308,58 €
zu b) 80 % Kostendeckung	304.107,93 €
Gesamt	586.416,51 €

Dies ergibt einen Kostendeckungsgrad von ca. 88,5 %.

Anschließend trägt Herr Jakobs den Beschlussvorschlag vor.

Herr Seiler beantragt für die ÖDP, man möge doch über die Alt. 1 b nachdenken und den städtischen Anteil erhöhen. Er plädiert für eine größere Differenz als Beitrag der Stadt zur Förderung der Totenkultur.

Herr Meyer (OLA) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und beantragt, die Beschlussfassung um ein Jahr zu vertagen. Es sei u.a. angebracht, die Leistungen der Stadt Ansbach zu verbessern. Eine Erhöhung der Friedhofsgebühren solle gleichzeitig an die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gekoppelt werden. Die Bürger seien mit Corona ohnehin schon zusätzlich finanziell belastet.

Sodann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt:

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 26
Mehrheitlich abgelehnt.**

Herr Illig führt aus, dass die Grünen aufgrund der momentanen Corona-Situation keiner Alternative zustimmen werden. Man solle eine solche Entscheidung nicht übereilen.

Herr Danielis hält die Gebührenerhöhung für zu hoch und überzogen. Dies sei der Bevölkerung schwer vermittelbar. Die AfD stellt den Antrag, alle Positionen, die mehr als 20 % erhöht werden zu halbieren.

Herr Sauerhöfer erklärt, dass es wichtig sei, die Gebühren anzupassen. Die CSU wird dem Verwaltungsvorschlag zustimmen.

Herr Hütttinger führt aus, dass die BAP der vorgeschlagenen Alternative 3 zustimmen wird. Er beantragt, die Gebührenerhöhung zum 1.5.2021 vorzunehmen.

Herr Dr. Kupser erklärt, dass sich die FW/AN den Ausführungen von Herrn Hütttinger anschließen.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den Verwaltungsvorschlag mit der Alternative 3:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die „Satzung zur Sechsten Änderung der Satzung der Stadt Ansbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)“ in der Fassung des Entwurfs vom 11. Januar 2021 mit den Änderungen entsprechend der vorgestellten Alternative 3 zu erlassen.

Dieser Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1 der Sitzungsniederschrift)

Die von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Elpersdorf für die Leistungen der Stadt Ansbach zu erhebenden Entgelte werden analog der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung angehoben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 25 Nein 13
Mehrheitlich beschlossen.**

Abschließend erfolgt die Abstimmung über die Maßgabe, dass die Gebührenerhöhung **zum 1.5.2021** eingeführt wird.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ansbach

Herr Nießlein verweist auf die Ausführungen im HFWA und die dortige einstimmige Beschlussempfehlung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ansbach. Die Organisation soll im Angestelltenmodell in alleiniger Betriebsträgerschaft der Stadt Ansbach erfolgen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Röntgenstraße"
--------------	---

Herr Büschl verweist auf den Sachvortrag im Bauausschuss, die dortige ausführliche Diskussion und den einstimmigen Beschlussvorschlag. Nachdem auf Rückfrage von Herrn Oberbürgermeister Deffner kein weiterer Sachvortrag gewünscht wird, stellt er die Beschlussempfehlung aus dem Bauausschuss zur Abstimmung.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage „Röntgenstraße“ in Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtmäßig und endgültig hergestellt ist. Das Bauprogramm wird entsprechend der vorstehenden Erläuterungen geändert und an den tatsächlichen Ausbau angepasst.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6	Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes: Änderung der Taxiordnung
--------------	---

Herr Nießlein erläutert folgenden Sachverhalt:

Aktuell gilt im Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Ansbach über den Verkehr mit Taxen („Taxiordnung“) wie in den entsprechenden Vorschriften anderer Kreisverwaltungsbehörden für den Fahrzeugführer ein grundsätzliches Werbe- und Verkaufsverbot (§ 5 Abs. 3).

Mit Schreiben vom 21.01.2021 bittet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, die Kreisverwaltungsbehörden, künftig den Verkauf von FFP2-Masken durch Taxifahrer an Fahrgäste rechtlich zu ermöglichen. Die Änderung soll den Transport auch von Fahrgästen, die bei Fahrtantritt noch nicht über die zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung verfügen, dadurch ermöglichen, dass sie diese beim Taxifahrer erwerben können.

Anschließend trägt er den Verordnungsentwurf und die Beschlussvorlage vor.

Beschluss:

Die 1. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ansbach über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung) in der Fassung des Entwurfs vom 26.01.2021 wird erlassen.

Der Entwurf, der der Sitzungsvorlage beigelegt ist, ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 2 der Sitzungsniederschrift).

Einstimmig beschlossen.

Bebauungsplan Nr. CL 6 Gewerbegebiet Claffheim Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) und Deckblatt Nr. 35 zum FNP im Bereich der ehemaligen Thermoselect-Anlage

TOP 7 Zustimmung zur Vereinbarung über die Planung, den Grunderwerb und die Schaffung des Baurechtes für einen Neubau einer Rampe auf der Westseite Bundesstraße 13 in Richtung Süden an der bestehenden höhenungleichen Kreuzung der Bundesstraße 13 mit der Staatsstraße 2221 und der Ortsstraße

Vorstellung weitere Vorgehensweise im Bauleitplanverfahren

Herr Büschl weist darauf hin, dass sich im Zuge der aktuell laufenden Verhandlungen abweichend zur eingestellten Sitzungsvorlage noch Änderungen ergeben haben. Er erläutert im Einzelnen folgenden Sachverhalt anhand von Folien näher und beantwortet einzelne Anfragen hierzu:

Zum Bebauungsplanverfahren wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 03.12.2019 den von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Teil der abgegebenen Stellungnahmen haben und erfordern weiterhin zeitintensive Abstimmungen mit einzelnen Behörden und dem Investor. Der Bericht über die frühzeitigen Beteiligungen sowie die Abwägungen zur Fortführung der Bauleitplanverfahren mit dem städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) sind baldmöglichst für eine der nächsten Sitzungen geplant.

Im Vorfeld bedarf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 17.02.2020 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung einer genauen Betrachtung. In diesem Zusammenhang wird die Zustimmung des Stadtrates zu einer Vereinbarung über die Planung, den Grunderwerb und die Schaffung des Baurechtes für einen Neubau einer Rampe auf der Westseite Bundesstraße 13 in Richtung Süden an der bestehenden höhenungleichen Kreuzung der Bundesstraße 13 mit der Staatsstraße 2221 und der Ortsstraße gefordert.

1. Zustimmung zur Vereinbarung

Das Staatliche Bauamt Ansbach stellt in seiner Stellungnahme vom 17.02.2020 fest, dass die Bundesstraße B 13 im Nahbereich des geplanten Gewerbegebiets verläuft. Im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen sei der 4-streifige Ausbau der B 13 in diesem Bereich im weiteren Bedarf enthalten. Der 4-streifige Ausbau hätte zur Folge, dass in dessen Zuge auch sämtliche Knotenpunkte höhenfrei ausgebaut werden müssen.

Die Erschließung des geplanten Gewerbegebiets erfolgt über den Knotenpunkt B13 / St 2221 / Gemeindestraße. Seitens des Staatlichen Bauamts wird darauf verwiesen, dass die Bundesstraße B 13 gemäß den beim StBA vorliegenden Verkehrszählungen bereits hochbelastet sei und der Knotenpunkt B13 / St 2221 / Gemeindestraße als defizitär einzustufen sei. Das Verkehrsgutachten im Zuge der Planung der Thermoselect-Anlage ist rd. 25 Jahre alt und habe aufgrund der gestiegenen Verkehrsmengen in den vergangenen Jahren keine Aussagekraft mehr. Der bestehende Knotenpunkt von der St 2221 in die B13 sei in den Spitzenstunden überlastet und ein Einfahren in die B13 sehr

schwer möglich. Daher sei es aus verkehrstechnischer Sicht dringend erforderlich, eine weitere Rampe von der St 2221 zu B 13 bauen, die ein sicheres Rechtseinbiegen in die B 13 in Fahrtrichtung Gunzenhausen erlaube. Die diesbezügliche Notwendigkeit bestehe bereits jetzt. Jedoch sei das Staatliche Bauamt Ansbach aufgrund zahlreicher anderer Projekte aktuell nicht in der Lage, das Baurecht kurzfristig zu schaffen. Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung wird darauf hingewiesen, dass jegliche Mehrbelastung am bestehenden Knotenpunkt nicht hinnehmbar sei.

Um das **Bauvorhaben** im Bereich der ehem. Thermoselect-Anlage trotz dieser Randbedingungen rasch **umsetzen zu können**, zeigt das Staatliche Bauamt als **Lösungsansatz** auf, dass die **Planung** der Rampe, die **Schaffung des Baurechtes** sowie der Grunderwerb der erforderlichen Grundstücke durch den Investor erfolgen kann.

Das Baurecht könnte nach entsprechender Zustimmung der Fachbehörden (insbesondere Naturschutz und Wasserrecht), der Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Belange sowie der Sicherstellung der **Verfügbarkeit** der benötigten **Grundstücke** über ein sogenanntes **Negativattest** der Regierung von Mittelfranken (Planfeststellungsbehörde) erreicht werden. Sollte ein Negativattest nicht oder nicht zeitnah ausgestellt werden, wird die Planung durch die Einleitung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens fortgesetzt.

Nach der Vorlage des Negativattestes durch den Investor könnte das Staatliche Bauamt die Ausschreibung und den Bau der Rampe übernehmen.

Die **Zustimmung** des Staatlichen Bauamtes zur **Inbetriebnahme des geplanten Gewerbegebietes** wird für 6 Monate nach bestandskräftigem Negativattest und erfolgreichem Grunderwerb in Aussicht gestellt. Falls zu diesem Zeitpunkt die Rampe noch nicht in Betrieb sein sollte, ist seitens der **Stadt** als **Interimslösung** das **Linkseinbiegen** von der vorhandenen Rampe in die B 13 zu **unterbinden** und eine alternative Verkehrslösung anzubieten.

Diese Vorgehensweise einschließlich der erforderlichen Absprachen zwischen den Beteiligten soll in der vorliegenden Vereinbarung (Anlage 0) zwischen dem Bund, dem Freistaat Bayern, den Investor und der Stadt festgehalten werden.

Folgen aus den Verpflichtungen der Planungsvereinbarung:

1. Es entstehen folgende Kosten für die **Stadt**:

- anteilige Kosten des Grunderwerbs
- anteilige Baukosten für die Rampe

Diese können zurzeit noch nicht beziffert werden; nach dem Vorliegen der Planung wird die Höhe der Kosten in die zu schließende Kreuzungsvereinbarung der Kreuzungsbeteiligten über den Bau der Rampe aufgenommen.

2. Beteiligung des Investors an den entstehenden anteiligen Baukosten im Rahmen des städtebaulichen Vertrags:

Vorgeschlagen wird die Übernahme der Hälfte des städtischen Anteils an den Baukosten der Rampe, gedeckelt auf einen Betrag von höchstens 400.000 €. Sollten die Baukosten die Summe von 800.000 € für den städtischen Anteil übersteigen, trägt den Mehraufwand die Stadt. Herr Büschl erläutert dies anhand eines

schematischen Kreuzungsaufbaus und geht auf die beispielhaften Kostenteilungen ein.

Der Vorschlag wird vom Investor wie folgt bewertet:

Akzeptiert wird die Übernahme der Hälfte des städtischen Anteils an den Baukosten der Rampe. Eine Sicherheitsleistung über 400.000 € ist aber aus Kostengründen nicht erwünscht. Für den Bau der Rampe sind nach seiner vorläufigen Einschätzung ca. 450.000 € erforderlich. Selbst bei angenommenen Baukosten von bis zu 800.000 € wird der städtische Anteil (ca. 20 – 25%) an den Gesamtkosten 160.000 bis 200.000 € nicht übersteigen. Formulierung im städtebaulichen Vertrag wird unter 2.1 näher erläutert.

3. Zeitschiene:

Das Staatliche Bauamt wird die Ausschreibung der Rampe und den Bau übernehmen. Es ist noch unklar, ob bei Inbetriebnahme des Gewerbegebietes die Rampe bereits existiert. Für diesen Fall muss eine Interimslösung geschaffen werden.

4. Schaffung einer Interimslösung:

Das Linkseinbiegen von der vorhandenen Rampe in die B 13 soll unterbunden werden und eine alternative Verkehrslösung angeboten werden. Dazu soll der Schwerverkehr an der bestehenden Rampe in Fahrtrichtung Ansbach geleitet werden; an der Abzweigung Richtung Autohof und weiter über den bestehenden Kreisverkehr besteht die Möglichkeit zu wenden und anschließend sicher in Fahrtrichtung Gunzenhausen in die B 13 einzufahren. In diesem Zusammenhang wird ein Ausweichverkehr von ortskundigen Fahrzeugführern in Fahrtrichtung Claffheim und Burgoberbach voraussichtlich nicht gänzlich zu unterbinden sein.

2. Vorstellung weitere Vorgehensweise im Bauleitplanverfahren

2.1 Städtebaulicher Vertrag

Zum Bebauungsplanverfahren CL 6 Gewerbegebiet Claffheim Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) wird mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser ist vor dem Offenlegungsbeschluss im Bauleitplanverfahren mit dem Investor zu finalisieren und dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen.

Im Vertrag sollen die im Stadtrat vom 03.12.2019 beschlossenen städtebaulichen Zielvorgaben, Rückbau der TAE-Anlage als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Neubebauung und Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen vor Rodung der innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Waldflächen, eingearbeitet und weitere Vereinbarungen zur Umsetzung des Bauvorhabens getroffen werden.

Wichtige Eckpunkte des städtebaulichen Vertrags:

- Der Investor baut die vorhandenen Gebäude der Thermoselect-Anlage zurück. Dies ist nach Angaben des Investors bereits erfolgt.

- Der Investor verpflichtet sich, das Bauvorhaben spätestens 5 Jahre nach der Erteilung der Baugenehmigung fertigzustellen.
- Der Investor führt die Ausgleichsmaßnahmen auf eigene Kosten auf einer von ihm erworbenen Fläche durch und verpflichtet sich zum Unterhalt dieser Ausgleichsfläche über 25 Jahre.
- Die Kosten für die Herstellung der Ausgleichsfläche werden über eine Bürgschaft über 70.000 € abgesichert.
- ~~Übernahme der Hälfte des städtischen Anteils an den Baukosten der Rampe (Punkt 1), begrenzt auf 400.000 €; diese Kosten werden ebenfalls über eine Bürgschaft abgesichert.~~

Eine Begrenzung auf 400.000 € soll nicht erfolgen. Im städtebaulichen Vertrag soll die Höhe der Kosten, da noch nicht hinreichend bekannt, nicht genannt werden. Die Sicherheitsleistung ergibt sich aus der im Zuge der Planung erarbeiteten Kostenschätzung.

Vorgeschlagene **neue Formulierung im städtebaulichen Vertrag:**

Der Investor verpflichtet sich, die Hälfte des städtischen Anteils an den Baukosten der Rampe zu übernehmen. Dazu legt der Investor eine Kostenschätzung des Büros KREBS&KIEFER Ingenieure GmbH vor. Die Kostenschätzung ist Grundlage für die Sicherheitsleistung nach § 7 Abs. 2. Sie wird zur Benennung der Höhe der Sicherheitsleistung vorab mit der Stadt abgestimmt.

Zu dem städtebaulichen Vertrag werden noch folgende Einwendungen des Investors seitens der Verwaltung abgelehnt:

Vereinbart werden soll,

- dass der Investor die tatsächliche und rechtliche Freilegung der Grundstücke im Vertragsgebiet übernimmt.

Gegenargument der Rechtsvertretung des Investors: Unklar und unbestimmt ist, was unter rechtlicher Freilegung verstanden wird. Wenn damit die Löschung etwaiger dinglicher Rechte, Grunddienstbarkeiten o. ä. gemeint ist, besteht kein rechtliches Interesse der Stadt Ansbach hieran.

Stellungnahme Verwaltung:

Rechtliche Freilegung bedeutet die Beseitigung rechtlicher Hindernisse zur Umsetzung des Bauvorhabens. Hier hat die Stadt tatsächlich ein Interesse.

Vorgeschlagene **neue Formulierung im städtebaulichen Vertrag:**

Der Investor übernimmt die tatsächliche Freilegung der Grundstücke im Vertragsgebiet und weist nach, dass im Vertragsgebiet keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Grunddienstbarkeiten) bestehen, die das Bauvorhaben verhindern. Dazu legt der Investor Grundbuchauszüge für die jeweiligen Flurstücke vor.

- dass der Investor sich verpflichtet, das Vorhaben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen des städtebaulichen Vertrags durchführt.

Gegenargument der Rechtsvertretung des Investors: Das Bauvorhaben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen des Vertrags zu realisieren ist Ziel des Investors. Eine Pflicht hierzu kann jedoch aufgrund der weitreichenden Bindungen in dieser Absolutheit nicht akzeptiert werden. Sofern diese Streichung nicht akzeptiert wird, ist jedenfalls das Recht, Befreiungen oder Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu beantragen zu vereinbaren.

Stellungnahme Verwaltung:

Eine Streichung kann nicht akzeptiert werden, es reicht nicht lediglich die Vereinbarung eines „Zieles“. Das Recht auf Beantragung von Befreiungen kann zusätzlich vereinbart werden, ist aus Sicht der Verwaltung redundant, da gesetzlich im BauGB geregelt.

Die Verpflichtung, dass der Investor das Vorhaben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Regelungen des Vertrags durchführt, wurde vom Investor akzeptiert.

- dass der Investor den erforderlichen Ausgleich auf einer von ihm zu erwerbenden Fläche vor der Rodung des Waldes im Vertragsgebiet erbringt. Die Herstellung des Ausgleichs umfasst die Anpflanzung der Gehölzflächen sowie das Ansäen der Wiesen- und Saumbereiche. Hierzu werden die Kosten benannt und die Bestellung und Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast vom Investor gefordert.

Gegenargument der Rechtsvertretung des Investors:

Die Benennung der Kosten für die Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich. Unter Rodung ist die vollständige Entfernung des Wurzelwerkes zu verstehen. Es ist zeitlich, insbesondere vegetations- und witterungsbedingt, insoweit nicht möglich, die Ausgleichsflächen vor der Rodung des Waldes herzustellen, ohne das Projekt aufgrund der zeitlichen Verzögerungen insgesamt zu gefährden. Überdies wurde bereits begonnen, die Ausgleichsfläche vorzubereiten.

Stellungnahme Verwaltung:

Zur Klarstellung und Benennung der Sicherheitsleistung ist die Benennung der Kosten erforderlich.

Der Investor hat derzeit noch keine Rodungserlaubnis. Diese besteht erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans. Die Rodung kann aus artenschutzrechtlichen Gründen ab Oktober bis Ende Februar e.j.J. durchgeführt werden. In der Zwischenzeit ist die Anpflanzung der Gehölzflächen und das Ansäen der Wiesen- und Saumbereiche zeitlich machbar, zumal sich die Ausgleichsflächen auch andernorts als die Rodungsfläche befindet.

Der Investor gibt zu bedenken, dass bei Satzungsbeschluss im April oder Mai die beste Pflanzzeit bereits vorbei sei; somit macht das Ansäen und Anpflanzen erst wieder im Herbst Sinn; als Verpflichtung schlägt er vor, die Herstellungsmaßnahmen der Ausgleichsfläche nach Satzungsbeschluss zu beginnen und spätestens 9

Monate nach Beginn zu vollenden. Mit der Rodung der Waldflächen soll im Oktober begonnen werden.

Vorgeschlagene neue Formulierung im städtebaulichen Vertrag:

Der Investor verpflichtet sich, die Ausgleichsflächen auf FlSt. Nr. 1602, Gemarkung Brodswinden, entsprechend der Planung vom(Anlage 2) herzustellen. Die Herstellung besteht aus der Anpflanzung der Gehölzflächen sowie dem Ansäen der Wiesen- und Saumbereiche. Der Investor wird die Herstellungsmaßnahmen unverzüglich nach dem Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB beginnen und spätestens 9 Monate nach dem Satzungsbeschluss abschließen.

- dass der Investor die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen etwaigen Rechtsnachfolgern mit Weitergabeverpflichtung weitergibt. Der Investor haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

Gegenargument der Rechtsvertretung des Investors:

Gewünscht wird eine neue Formulierung, die zusätzlich die grundsätzliche Berechtigung zur Weitergabe der vereinbarten Pflichten umfasst. Zudem habe die Stadt einem Wechsel auf einen neuen Vorhabenträger grundsätzlich zuzustimmen, wenn dieser sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Verpflichtungen verpflichtet. Diese Zustimmung sei entsprechend § 12 Abs. 5 S. 2 BauGB zu erteilen. Mit Erteilung der Zustimmung und Übernahme der Verpflichtung durch den Rechtsnachfolger ist der Investor aus der Haftung entlassen. Damit sei die Stadt umfassend rechtlich abgesichert.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Stadt verliert durch die vorgeschlagene Regelung den Investor als weiteren Verpflichteten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und kann nur noch auf den Rechtsnachfolger zugreifen. Eine „umfassenden rechtlichen Absicherung“ ist damit nicht gegeben.

Die Verpflichtung zur Rechtsnachfolge wurde vom Investor – wie von der Verwaltung vorgeschlagen – akzeptiert.

Die Verwaltung strebt eine Zustimmung des Stadtrates zu den von ihr aufgeführten Eckpunkten zu den genannten Bedingungen an, damit die bereits länger andauernden Verhandlungen zügig zum Abschluss geführt werden können. Falls im Zuge der aktuell laufenden Verhandlungen noch Änderungen entstehen, werden diese unmittelbar im Rahmen der Stadtratssitzung eingebracht.

2.2 Klärungsbedarf

Neben der Lösung zur verkehrlichen Erschließung sind noch zwei bedeutende Themen zu klären. Dies kann zu einer weiteren Verzögerung im Bauleitplanverfahren führen.

Ausgleichsflächenverpflichtung und Durchführung von (Ersatz-) Maßnahmen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.04.1996.

Grundsätzlich muss der geplante Eingriff der TAE vor einer erneuten Überplanung gesichert ausgeglichen sein.

Vom Büro WGF wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs durchgeführt. Vorgeschlagen wurde eine Ökokontofläche über einen zertifizierten Ökokontobetreiber zur Kompensation heranzuziehen. Zwischenzeitlich wurde der Ökokontobetreiber „Deutsche Landschaften GmbH“ ausgewählt, das vom LPV Mittelfranken erarbeitete Konzept ist von der uNB anerkannt, die Maßnahmen sollen auf Fl.Nr. 776, Gemarkung Schalkhausen durchgeführt werden und liegen somit in räumlicher Nähe zum verursachten Eingriff und innerhalb des Stadtgebietes.

Fachlich ist demnach der Eingriff ehem. TAE nachweislich auf verfügbaren Flächen ausgleichbar und die Basis für eine Neuüberplanung geschaffen. Um aber auch hier einem potentiellen unzulässigen Konflikttransfer (auf einen nicht bestimmten bzw. vagen Zeitpunkt) aus dem Weg zu gehen ist noch mit der Frage des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses bzw. Durchführung der Maßnahme (1.Quartal 2021) abzustimmen und ggf. bleibt der Vertragsabschluss vor Fortführung, spätestens aber wohl vor Satzungsbeschluss des B-Planverfahrens abzuwarten.

Wasserrechtliches Verfahren

Eine Konkretisierung der Erschließungs- und Entwässerungsplanung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde von Anbeginn (Jan. 2020) aufgrund der erheblich vergrößerten, versiegelten Flächenverhältnisse als zwingend erforderlich angesehen, um im Entwurf zum Bebauungsplan bereits ausreichend klar definierte Aussagen zur Entwässerung machen zu können und damit zu belegen, dass die Erschließung gesichert ist.

Am 10.11.2020 wurde ein Entwässerungskonzept vorgelegt das vorab folgendermaßen bewertet wird:

Die vorgelegte Konzeption ist insoweit in Ordnung als dass sie weitestgehend auf die bisherige Einleitungserlaubnis abgestellt ist, sie bedeutet allerdings noch kein Verfahren oder eine Verfahreseinleitung und ist als Vorstufe zu diesem zu betrachten.

Das Konzept beinhaltet folgendes:

Ausgehend davon, dass es eine private Einleitungserlaubnis für zwei Stellen gibt, an die auch das zukünftige GE, ohne Erhöhung des Abflussvolumens in öffentl. Gewässer (Erreicht wird dies über Drosselung bzw. Anpassung der Einstauhöhe / Vergrößerung Volumen des best. RRB) angebunden wird, könnte im B-Planverfahren davon ausgegangen werden, dass die Verhältnisse außerhalb der Privatfläche unverändert bleiben und die Erschließung hinsichtlich der Oberflächenentwässerung gesichert ist. Das trotzdem notwendige Wasserrechtsverfahren wäre dann vor Baugenehmigung (Nachweis der gesicherten Erschließung) durchzuführen.

Dies stellt sich jedoch als nicht zielführend dar, Amt 212 würde die best. Einleitungserlaubnis und das darin genannte Abflussvolumen nicht als belastbare Grundlage für diese Prognosen heranziehen. Ferner sind die im Konzept benannten

Maßnahmen hinsichtlich Fläche/-n und Volumen nicht hinreichend bestimmt um daraus abzuleiten, dass die bestehenden Einleitungsstellen ausreichend leistungsfähig sind.

Herr Büschl weist darauf hin, dass der nachfolgende Beschluss die aktuell vorgestellten Änderungen bezüglich des städtebaulichen Vertrages beinhaltet.

OB Deffner führt aus, dass die heutige Entscheidung kein Präjudiz darstellt, dass der Bebauungsplan kommen muss. Vielmehr müsse man stufenweise und abgeschichtet vorgehen. Der heutige Beschluss werde aber benötigt, um den Fortgang des Verfahrens in die Wege zu ermöglichen. Die „Konversionsfläche“ werde außerdem einer Nachnutzung zugeführt, etwas Besseres könne uns nicht passieren.

Herr Büschl beantwortet die aufgeworfenen Fragen und verweist auf den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, die Vereinbarung über die Planung, den Grunderwerb und die Schaffung des Baurechtes für einen Neubau einer Rampe auf der Westseite der Bundesstraße 13 am Knotenpunkt Claffheim - Hohe Fichte zu unterzeichnen.

Der Stadtrat stimmt den o.g. Eckpunkten als Bestandteile des städtebaulichen Vertrags zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese für die nachfolgende Beratung des städtebaulichen Vertrages als Voraussetzung für den Offenlegungsbeschluss im Bauleitplanverfahren zu vertreten.

**Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 5
Mehrheitlich beschlossen.**

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Schäff
Schriftführer/in